Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde LANDESBERGEN diesen Bebauungsplan Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nebenstehenden~~/nebenstehenden/~~obenstehenden~~[1]) textlichen Festsetzungen ~~sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden~~[1]) ~~örtlichen Bauvorschriften~~ als Satzung beschlossen:

LANDESBERGEN, den 13.3.97

(Siegel)

Rat/Verwaltungsausschuß[1]) — Gemeindedirektor/Stadtdirektor[1])

Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/Verwaltungsausschuß[1]) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. ..... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

..... , den .....

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte:
Gemarkung: Landesbergen Flur: 23 Maßstab: 1:1000
Az.: A III 76/96

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.11.1996). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.[1])
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.[1])

Vermessungs- und Katasterbehörde Nienburg (Weser) -Katasteramt-
Nienburg, den 29.11.1996

Unterschrift

LANDES- UND KATASTERVERWALTUNG KATASTERAMT NIENBURG (WESER)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von Amt für Planung und Wirtschaftsförderung Nienburg, den 18.12.1996

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß[1]) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB[1]) § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB[1]) beschlossen.[1])
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

..... , den .....

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß[1]) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.[1])
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

..... , den .....

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß[1]) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

..... , den .....

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.3.97 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
LANDESBERGEN, den 13.3.97

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .....) unter Auflagen/mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile[1]) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

..... , den .....

Höhere Verwaltungsbehörde

(Unterschrift)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am ..... angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile[1]) nicht geltend gemacht.

..... , den .....

Aufsichtsbehörde

Unterschrift

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen[1]) in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben[1]) vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

..... , den .....

Inkrafttreten 11.6.97

Die Erteilung der Genehmigung/~~Durchführung des Anzeigeverfahrens~~[1]) des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am ~~.....~~ im Amtsblatt f. d. Reg.bez. Hann. bekanntgemacht worden. 11.6.97
Der Bebauungsplan ist damit am ~~2.4.97~~ rechtsverbindlich geworden.
LANDESBERGEN, den ~~2.4.97~~ 11.6.97

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht[1]) geltend gemacht worden.

..... , den .....

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht[1]) geltend gemacht worden.

..... , den .....

1) Nichtzutreffendes streichen. 2

Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen.

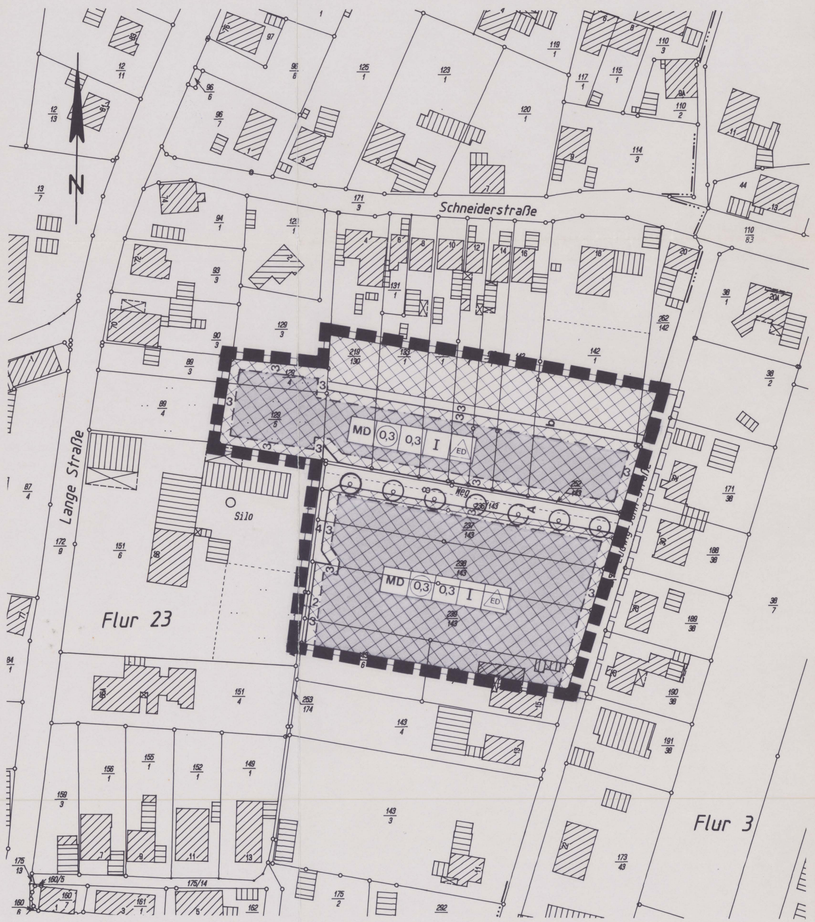

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD — DORFGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(3) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL
I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE , BAULINIEN , BAUGRENZEN

ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 " AN DER JAHNSTRASSE " 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 " AN DER JAHNSTRASSE "

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZUSÄTZLICH DURCH GRAUE FLÄCHEN GEKENNZEICHNET

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN U. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN Z. SCHUTZ, Z. PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

§ 1

MIT RECHTSKRAFT DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 " AN DER JAHNSTRASSE " TRETEN FÜR DESSEN GELTUNGSBEREICH DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 " AN DER JAHNSTRASSE " AUSSER KRAFT.

RECHTSGRUNDLAGEN :

DAS BAUGESETZBUCH (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253).

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132).

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PLAN ZV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.12.1990 (BGBL. I S. 58).

DIE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.08.1996 (NDS GV BL. S. 382).

DIE NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (N BAU) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.07.1995 (NDS GV BL. S. 199).

IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG .

Landkreis Nienburg / Weser

Gemeinde

LANDESBERGEN

Bebauungsplan Nr. 10

„AN DER JAHNSTRASSE"

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FLUR 23 — **Urschrift** — MASSTAB 1:1000

Übersichtsplan — Maßstab 1:5000

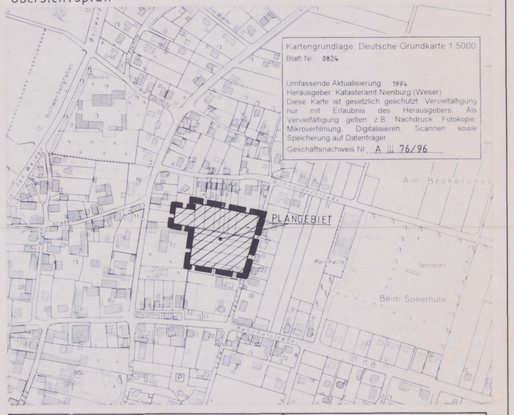

PLANVERFASSER : LANDKREIS NIENBURG / W. DER OBERKREISDIREKTOR AMT FÜR PLANUNG UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	BEARBEITET : U. HOCHEMEYER	STAND : März 1997
	GEZEICHNET : C. SCHLÜTERBUSCH	
	AZ : 61 - 622 - 21 / 017 - 1-- 10 - 1 a	